TUHH
Technische
Universität
Hamburg

- Änderungssatzung vom 23. April 2025 zur Ergänzenden Studien- und Prüfungsordnung für das duale Studium an der Technischen Universität Hamburg (Dual-Ordnung) vom 23. Februar 2022

- Neubekanntmachung der Ergänzenden Studien- und Prüfungsordnung für das duale Studium an der Technischen Universität Hamburg (Dual-Ordnung) vom 23. Februar 2022 in der Fassung vom 23. April 2025

05. Mai 2025

TUHH
Technische
Universität
Hamburg

Änderungssatzung

zur Ergänzenden Studien- und Prüfungsordnung für das duale Studium an der Technischen Universität Hamburg (Dual-Ordnung) vom 23. Februar 2022

23. April 2025

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 30. April 2025 die vom Akademischen Senat der TU Hamburg gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), am 23. April 2025 beschlossene Änderungssatzung zur Ergänzenden Studien- und Prüfungsordnung für das duale Studium an der Technischen Universität Hamburg (Dual-Ordnung) vom 23. Februar 2022 gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Präambel 2

Artikel 1 2

Artikel 2 4

Artikel 1

Die Ergänzende Studien- und Prüfungsordnung für das duale Studium an der Technischen Universität Hamburg (Dual-Ordnung) vom 23. Februar 2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 wird das Wort „gültige“ ersetzt durch das Wort „gültigen“.
2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Studentinnen und Studenten“ ersetzt durch die Wörter „Dualstudentinnen und Dualstudenten“
3. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Studentinnen und Studenten“ ersetzt durch die Wörter „Dualstudentinnen und Dualstudenten“.
4. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Servicebereichs Lehre und Studium“ ersetzt durch die Wörter „der Abteilung 3 Studium und Lehre“.
5. § 4 Absatz 2 Sätze 5, 6 und 7 werden verschoben und § 4 Absatz 1 angefügt. Sie werden zu § 4 Absatz 1 Satz 4 bis 6.
6. In § 4 Absatz 2 werden die Sätze 5 bis 10 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

„Die Koordinierungsstelle dual@TUHH organisiert in der Regel online eine Personenwahl, um die studentischen Vertreterinnen und Vertreter zu bestimmen. Dabei sind alle Dualstudentinnen und Dualstudenten der TU Hamburg sowohl wahlberechtigt als auch wählbar. Die Sitze der studentischen Vertreterinnen oder Vertreter im Beirat werden entsprechend der erreichten Stimmenzahl auf die sich zur Wahl stellenden Dualstudentinnen und Dualstudenten verteilt. Mit den verbleibendenden sich zur Wahl stellenden Dualstudentinnen und Dualstudenten wird eine Liste in der Reihung der erreichten Stimmenzahl erstellt. Für den Fall, dass im Beirat ein Platz der studentischen Vertreterinnen oder Vertreter frei wird, rückt die oder der jeweils an der Spitze dieser Liste stehende Person nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los."

7. § 5 wird in zwei Absätze gegliedert. Die vorhandene Textstelle erhält die Absatznummerierung „(1)". Es wird Absatz 2 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:

   „(2) Setzt der Zugang zum Bachelorstudiengang ein Grundpraktikum voraus, gilt dieses als vollständig erbracht, sofern die Dualstudentin oder der Dualstudent das Modul „Praxismodul 1 im dualen Bachelor" des jeweils für sie beziehungsweise ihn gültigen Studienplans erfolgreich absolviert hat; die Koordinierungsstelle dual@TUHH bestätigt gegenüber dem Prüfungsamt der TU Hamburg das erfolgreiche Absolvieren dieses Moduls."

8. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird ein neuer Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut vorangestellt; aus dem vorhandenen Satz 2 wird Satz 3:

   „[2]Der Studierendenvertrag regelt unter anderem das Vorpraktikum, die Praxisphasen, die Freistellung zu den Prüfungen und sonstige studienorganisatorische Besonderheiten."

9. § 4 Absatz 3 wird mit dem folgenden Wortlaut neugefasst:

   „Die Kooperationsbetriebe bestätigen den Abschluss eines Studierendenvertrags im Sinne des Musterstudierendenvertrags gegenüber der TU Hamburg. Der Musterstudierendenvertrag enthält eine Datenschutzinformation, die die Regelungen zum Austausch von Informationen zwischen den Kooperationsbetrieben und der Koordinierungsstelle dual@TUHH festlegt. Der Musterstudierendenvertrag sowie die jeweils aktuelle Datenschutzinformation werden den Kooperationsbetrieben von der Koordinierungsstelle dual@TUHH zur Verfügung gestellt."

10. In § 4 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „zweiten Praxismoduls" ersetzt durch die Wörter „dritten Fachsemesters".

11. Die Überschrift von § 8 wird neugefasst mit dem folgenden Wortlaut:

    „§ 8 Vorpraktikum, Praxismodule und Leistungspunktevergabe"

12. § 8 Absatz 1 wird ein neuer Absatz 1 mit dem folgenden Wortlaut vorangestellt; die vorhandenen Absätze 1 bis 4 werden zu Absätzen 2 bis 5:

    „(1) Um eine systematische Verzahnung der Lernorte TU Hamburg und Kooperationsbetrieb von Beginn an zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Dualstudentinnen und Dualstudenten in der Regel unmittelbar vor Studienbeginn ein Vorpraktikum im Umfang von bis zu zehn Wochen im Kooperationsbetrieb absolvieren."

13. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden den Wörtern „der Praxismodule" die Wörter „des Vorpraktikums beziehungsweise." vorangestellt; in § 8 Absatz 1 Satz 2 werden den Wörtern „die Praxismodule" die Wärter „das Vorpraktikum beziehungsweise" vorangestellt.

14. In § 9 Absatz 3 werden die Wörter „Dualstudentinnen und -studenten" ersetzt durch die Wörter „Dualstudentinnen und Dualstudenten".

Artikel 2

Diese Änderungssatzung zur Ergänzenden Studien- und Prüfungsordnung für das duale Studium an der Technischen Universität Hamburg (Dual-Ordnung) vom 23. Februar 2022 wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der TU Hamburg nach § 85 Absatz 1 Satz 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) am 23. April 2025 und der Genehmigung des Präsidiums aufgrund von § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG am 30. April 2025. [3]Sie tritt in Kraft am Tag nach ihrer Veröffentlichung und gilt ab 01. Juni 2025.

23. April 2025

Technische Universität Hamburg

TUHH
Technische
Universität
Hamburg

Ergänzende Studien- und Prüfungsordnung für das duale Studium an der Technischen Universität Hamburg

(Dual-Ordnung)

23. Februar 2022

in der Fassung vom 23. April 2025

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 02. März 2022 und 30. April 2025 die vom Akademischen Senat der TU Hamburg gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241) am 23. Februar 2022 und 23. April 2025 beschlossene Ergänzende Studien- und Prüfungsordnung für das duale Studium an der Technischen Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Inhalt

Präambel 2
§ 1 Geltungsbereich 2
§ 2 Ziel des dualen Studiums 3
§ 3 Koordination des dualen Studiums 3
§ 4 Beirat dual@TUHH 4
§ 5 Zugang und Zulassung 5
§ 6 Immatrikulation 5
§ 7 Regelstudienzeit, Intensivstudiengänge 6
§ 8 Vorpraktikum, Praxismodule und Leistungspunktevergabe 6
§ 9 Module zur Theorie-Praxis-Verzahnung 7
§ 10 Abschlussarbeit 7
§ 11 Abschlussdokumente 8
§ 12 Inkrafttreten 8

§ 1 Geltungsbereich

(1) [1]Die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) können in einer dualen Studienvariante studiert werden. [2]Ausgenommen davon sind die Joint-Master-Studiengänge und weiterbildende Studiengänge.

(2) Die nachfolgende Ergänzende Studien- und Prüfungsordnung für das duale Studium an der Technischen Universität Hamburg (Dual-Ordnung) ergänzt die jeweils gültigen Fassungen der Satzung über das Studium, der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) und der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) der jeweiligen Studiengänge für die duale Studienvariante.

§ 2 Ziel des dualen Studiums

(1) [1]Die praxisintegrierenden dualen Intensivstudiengänge (dual@TUHH) bestehen aus einem wissenschaftsorientierten und einem praxisorientierten Teil, welche an zwei Lernorten durchgeführt werden. [2]Der wissenschaftsorientierte Teil umfasst das Studium an der TU Hamburg. [3]Der praxisorientierte Teil ist mit dem Studium inhaltlich und zeitlich abgestimmt und findet in einem Kooperationsbetrieb statt.

(2) [1]Im dualen Bachelorstudium erlangen Dualstudentinnen und Dualstudenten grundlegende fachliche und personale Kompetenzen, die sowohl zu einem frühen Einstieg in die Berufspraxis als auch zu einem wissenschaftlich vertiefenden Studium befähigen. [2]Zudem werden berufspraktische Erfahrungen durch die integrierten Praxismodule erweitert. [3]Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites Grundlagenwissen, grundlegende Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens und über anwendungsbezogene personale Kompetenzen. [4]Die bestandene Bachelorprüfung ist als erster berufsqualifizierender Abschluss das Ziel des dualen Bachelorstudiums.

(3) [1]Im dualen Masterstudium erlangen Dualstudentinnen und Dualstudenten vertiefte fachliche und personale Kompetenzen, die zu einem Einstieg in den Beruf oder zur Promotion befähigen. [2]Zudem werden berufspraktische Erfahrungen durch die integrierten Praxismodule erweitert. [3]Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein vertieftes und erweitertes Fachwissen sowie über Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens und über die Kompetenz, wissenschaftliche Erkenntnisse in der Berufspraxis anzuwenden und bestehende Erkenntnisgrenzen in Theorie und Anwendung mit neuen methodischen Ansätzen zu erweitern. [4]Die bestandene Masterprüfung ist als zweiter berufsqualifizierender Abschluss das Ziel des Masterstudiums.

§ 3 Koordination des dualen Studiums

(1) [1]Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Koordinierungsstelle dual@TUHH der Abteilung 3 Studium und Lehre stellen die hochschulseitige Begleitung und Betreuung des dualen Studiums sicher. [2]Sie koordinieren die organisatorische und inhaltliche Verzahnung der beiden Lernorte und sind erste Ansprechpersonen für die Dualstu-

dentinnen und Dualstudenten sowie die Kooperationsbetriebe. [3]Die Koordinierungsstelle dual@TUHH stellt die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Bestimmungen sicher, insbesondere dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie der Kooperationsverträge mit den Kooperationsbetrieben.

(2) [1]Für die Betreuung der Dualstudentinnen und Dualstudenten im Betrieb benennt jeder Kooperationsbetrieb eine betriebliche und eine fachliche Ansprechperson. [2]Die betriebliche Ansprechperson koordiniert die organisatorische Verzahnung der beiden Lernorte und bestätigt gegenüber der Koordinierungsstelle dual@TUHH den erfolgreichen Ablauf der betrieblichen Praxismodule. [3]Für die inhaltliche Verzahnung und die Lernbegleitung während der Praxisphasen ist die fachliche Ansprechperson zuständig.

§ 4 Beirat dual@TUHH

(1) [1]Der Beirat unterstützt und berät die TU Hamburg bei der Verfolgung ihrer Ziele im dualen Studium. [2]Die Mitglieder des Beirats bewerten regelmäßig unter Berücksichtigung der sich wandelnden Anforderungen der Wissenschaft und der Berufswelt die organisatorische und fachlich-inhaltliche Gestaltung der dualen Studienvariante, insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung der Theorie-Praxis-Verzahnung und machen Vorschläge zur Verbesserung. [3]Außerdem gibt der Beirat konstruktive Rückmeldung zu den vertraglichen Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit zwischen der TU Hamburg und den Kooperationsbetrieben. [4]Den Vorsitz des Beirats trägt die Referatsleitung der Koordinierungsstelle dual@TUHH. [5]Die Referatsleitung der Koordinierungsstelle dual@TUHH erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht, welcher dem Beirat zur Kenntnisnahme und Beratung vorgelegt wird. [6]Der Beirat dual@TUHH tagt regelhaft zwei Mal pro Jahr.

(2) [1]Der Beirat setzt sich zusammen aus mindestens jeweils zwei Personen der folgenden Gruppen: Professorinnen und Professoren der TU Hamburg, Vertreterinnen und Vertreter der Dualstudentinnen und Dualstudenten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Koordinierungsstelle dual@TUHH, Vertreterinnen und Vertreter beteiligter Arbeitgeberverbände sowie Vertreterinnen und Vertreter beteiligter Kooperationsbetriebe. [2]Zudem wird die Vizepräsidentin beziehungsweise der Vizepräsident Lehre der TU Hamburg als Mitglied in den Beirat dual@TUHH berufen. [3]Der Beirat dual@TUHH besteht aus grundsätzlich 17 Personen. [4]Die professoralen und studentischen Mitglieder werden durch den Akademischen Senat der TU Hamburg bestellt. [5]Die Koordinierungsstelle dual@TUHH organisiert in der Regel online eine Personenwahl, um die studentischen Vertreterinnen und Vertreter zu bestimmen. [6]Dabei sind alle Dualstudentinnen und Dualstudenten der TU Hamburg sowohl wahlberechtigt als auch wählbar. [7]Die Sitze der studentischen Vertreterinnen oder Vertreter im Beirat werden entsprechend der erreichten Stimmenzahl auf die sich zur Wahl stellenden Dualstudentinnen und Dualstudenten verteilt. [8]Mit den verbleibendenden sich

zur Wahl stellenden Dualstudentinnen und Dualstudenten wird eine Liste in der Reihung der erreichten Stimmenzahl erstellt. [9]Für den Fall, dass im Beirat ein Platz der studentischen Vertreterinnen oder Vertreter frei wird, rückt die oder der jeweils an der Spitze dieser Liste stehende Person nach. [10]Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Zugang und Zulassung

(1) Der Zugang und die Zulassung zum Studium an der TU Hamburg werden durch die Satzung über das Studium in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

(2) Setzt der Zugang zum Bachelorstudiengang ein Grundpraktikum voraus, gilt dieses als vollständig erbracht, sofern die Dualstudentin oder der Dualstudent das Modul „Praxismodul 1 im dualen Bachelor“ des jeweils für sie beziehungsweise ihn gültigen Studienplans erfolgreich absolviert hat; die Koordinierungsstelle dual@TUHH bestätigt gegenüber dem Prüfungsamt der TU Hamburg das erfolgreiche Absolvieren dieses Moduls.

§ 6 Immatrikulation

(1) [1]Die Immatrikulation der Studentinnen und Studenten in die duale Studienvariante eines Studiengangs erfordert den Abschluss eines Studierendenvertrags mit einem von der TU Hamburg anerkannten Kooperationsbetrieb. [2]Der Studierendenvertrag regelt unter anderem das Vorpraktikum, die Praxisphasen, die Freistellung zu den Prüfungen und sonstige studienorganisatorische Besonderheiten. [3]Ansonsten bleiben die Regelungen zur Immatrikulation in der jeweils geltenden Fassung der Satzung über das Studium unberührt.

(2) [1]Die Auswahl der Kooperationsbetriebe erfolgt durch die Koordinierungsstelle dual@TUHH. [2]Der Kooperationsvertrag wird zwischen dem Kooperationsbetrieb und der TU Hamburg geschlossen. [3]Der Kooperationsvertrag wird den interessierten Betrieben in der aktuellen Fassung von der Koordinierungsstelle dual@TUHH zur Verfügung gestellt.

(3) [1]Die Kooperationsbetriebe bestätigen den Abschluss eines Studierendenvertrags im Sinne des Musterstudierendenvertrags gegenüber der TU Hamburg. [2]Der Musterstudierendenvertrag enthält eine Datenschutzinformation, die die Regelungen zum Austausch von Informationen zwischen den Kooperationsbetrieben und der Koordinierungsstelle dual@TUHH festlegt .[3]Der Musterstudierendenvertrag sowie die jeweils aktuelle Datenschutzinformation werden den Kooperationsbetrieben von der Koordinierungsstelle dual@TUHH zur Verfügung gestellt.

(4) [1]Der Wechsel von der regulären in die duale Studienvariante ist bis spätestens zum Beginn des dritten Fachsemesters möglich. [2]Ein Wechsel von der dualen in die reguläre Studienvariante ist jederzeit möglich. [3]Der Wechsel der Studienvariante stellt keinen Studiengangwechsel dar.

§ 7 Regelstudienzeit, Intensivstudiengänge

(1) Die Regelstudienzeit wird durch die ASPO und die FSPO des jeweiligen Studiengangs festgelegt.

(2) [1]Bei den dualen Studienvarianten handelt es sich um Intensivstudiengänge. [2]Diese beinhalten zusätzlich zum regulären Studium Praxismodule, die im Kooperationsbetrieb absolviert werden. [3]Der Leistungspunkteumfang eines Semesters ist somit im Vergleich zum regulären Studium erhöht.

§ 8 Vorpraktikum, Praxismodule und Leistungspunktevergabe

(1) Um eine systematische Verzahnung der Lernorte TU Hamburg und Kooperationsbetrieb von Beginn an zu gewährleisten, ist es erforderlich, dass die Dualstudentinnen und Dualstudenten in der Regel unmittelbar vor Studienbeginn ein Vorpraktikum im Umfang von bis zu zehn Wochen im Kooperationsbetrieb absolvieren.

(2) [1]Die Praxismodule werden grundsätzlich während der vorlesungsfreien Zeit zwischen den Semestern absolviert und belaufen sich in der Regel auf mindestens zehn bis höchstens 13 Wochen inklusive des Urlaubs pro Semester. [2]Pro Praxismodul erhöht sich der Leistungspunkteumfang des Studiums in der dualen Studienvariante im Bachelorstudium um sechs Leistungspunkte (LP) und im Masterstudium um zehn LP. [3]In den Bachelorstudiengängen sind fünf Praxismodule vorgesehen, in den Masterstudiengängen drei Praxismodule. [4]Daher ergibt sich für Bachelorstudiengänge in der dualen Studienvariante ein Leistungspunkteumfang von 210 LP, in siebensemestrigen Bachelorstudiengängen ein Umfang von 240 LP. [5]Für Masterstudiengänge in der dualen Studienvariante ergibt sich ein Leistungspunkteumfang von 150 LP.

(3) [1]Die Lernziele des Vorpraktikums beziehungsweise der Praxismodule werden in Absprache zwischen Studiengangsleitungen, der Koordinierungsstelle dual@TUHH und dem Beirat dual@TUHH in den Modulbeschreibungen festgelegt. [2]Für jeden Studiengang werden darüber hinaus Empfehlungen über Inhalte für das Vorpraktikum beziehungsweise die Praxismodule zwischen der jeweiligen Studiengangsleitung, der Koordinierungsstelle dual@TUHH und Industrievertreterinnen und -vertretern abgestimmt und fortlaufend aktualisiert. [3]Die Erreichbarkeit der Lernziele und die Umsetzung der hinterlegten Empfehlungen werden im Rahmen von regelmäßigen Betriebsvisiten durch die Koordinierungsstelle dual@TUHH sichergestellt.

(4) [1]Die Vergabe von LP für die Praxismodule setzt ihren erfolgreichen Abschluss voraus. [2]Dazu erbringt der Kooperationsbetrieb gegenüber der Koordinierungsstelle dual@TUHH den Nachweis, dass die Dualstudentin beziehungsweise der Dualstudent die Praxisphase absolviert hat. [3]Zusätzlich fertigt die Dualstudentin beziehungsweise der Dualstudent ein E-Portfolio als Leistungsnachweis an. [4]Dabei handelt es sich um eine Dokumentation und Reflexion der individuellen Lernerfahrungen und Kompetenzentwicklungen im Bereich der Theorie-Praxis-Verzahnung.

(5) Der besonderen Studiensituation der Dualstudentinnen und Dualstudenten in der vorlesungsfreien Zeit soll bei der Studienorganisation und bei der Prüfungsplanung Rechnung getragen werden.

§ 9 Module zur Theorie-Praxis-Verzahnung

(1) Das Modul „Theorie-Praxis-Verzahnung im dualen Bachelor“ ersetzt das Modul „Nichttechnische Angebote im Bachelor“ in den dualen Studienvarianten der Bachelorstudiengänge.

(2) Das Modul „Theorie-Praxis-Verzahnung im dualen Master“ ersetzt das Modul „Nichttechnische Angebote im Master“ in den dualen Studienvarianten der Masterstudiengänge.

(3) Die Lehrveranstaltungen der Module bauen aufeinander auf und bereiten die Dualstudentinnen und Dualstudenten insbesondere im Bereich der Personalen Kompetenz auf die Verknüpfung der beiden Lernorte Universität und Betrieb im Rahmen der Theorie-Praxis-Verzahnung vor.

§ 10 Abschlussarbeit

(1) [1]Die Anfertigung der Abschlussarbeit in der dualen Studienvariante soll im Betrieb erfolgen. [2]Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Dualstudentin oder der Dualstudent in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist eine betriebliche Problemstellung aus ihrem beziehungsweise seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [3]Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses kann die Betreuung der Abschlussarbeit durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter im Betrieb erfolgen, die beziehungsweise der mindestens einen Abschluss entsprechend der Stufe 2 (Master-Ebene) des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) [1]Abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 3 ASPO hat die Dualstudentin oder der Dualstudent nachzuweisen, dass sie beziehungsweise er zu Beginn der Bearbeitung der Bachelorarbeit mindestens 147 LP für den jeweiligen Bachelorstudiengang erworben

hat. [2]Abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 4 hat die Dualstudentin oder der Dualstudent nachzuweisen, dass sie beziehungsweise er zu Beginn der Bearbeitung der Masterarbeit mindestens 69 LP für den jeweiligen Masterstudiengang erworben hat.

(3) § 21 ASPO bleibt ansonsten unberührt.

§ 11 Abschlussdokumente

Die Urkunde, das Zeugnis und das Diploma Supplement enthalten den Zusatz „Duales Studium (Intensivstudiengang)".

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Ergänzende Studien- und Prüfungsordnung für das duale Studium an der Technischen Universität Hamburg (Dual-Ordnung) tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und gilt erstmals für Studentinnen und Studenten, die im Wintersemester 2022/2023 ein duales Studium an der Technischen Universität Hamburg aufnehmen.

(2) Die Änderungssatzung vom 23. April 2025 zur Ergänzenden Studien- und Prüfungsordnung für das duale Studium an der Technischen Universität Hamburg vom 23. Februar 2024 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt erstmals für Studentinnen und Studenten, die zum Wintersemester 2025/26 ein duales Studium an der Technischen Universität Hamburg aufnehmen.

23. Februar 2022 und 23. April 2025

Technische Universität Hamburg